

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 233, 234 Abs. 3, §§ 518, 519 a; GG Art. 3,
 103

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 314/74

Urteil des BAG vom 6. Juni 1975

LAG München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 314/74

3 Sa 783/72 München

Urteilstenor zugestellt
am 6. Juni 1975

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. Juni 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Professor Dr. Auffarth sowie die ehrenamtlichen Richter Mayr und Dr. Bächle für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 24. Mai 1974 - 3 Sa 783/72 - wird zurückgewiesen.

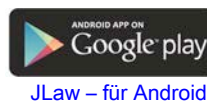
Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit mehrerer von dem beklagten Verband gegenüber der Klägerin erklärter Kündigungen und über einen von dem Beklagten im Wege der Widerklage eingeklagten Anspruch auf Zahlung von 15.426,20 DM.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und die Klägerin auf die Widerklage, die im übrigen abgewiesen worden ist, verurteilt, an den Beklagten 6.952,57 DM zu zahlen. Dieses Urteil ist den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin in der I. Instanz am 13. Juni 1972 zugestellt worden.

Der jetzige Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, Rechtsanwalt Dr. R , hat gegen das Urteil des Arbeitsgerichts mit Schriftsatz vom 26. Juni 1972 - beim Landesarbeitsgericht am selben Tage eingegangen - wie folgt Berufung eingelegt:

"In Sachen

R K

./.

Bayerischen Landesverband des

K D F

beehre ich mich unter Vollmachtsvorlage anzuzeigen,
daß ich die Klägerin anwaltlich vertrete.

In ihrem Namen und Auftrag lege ich gegen das
Endurteil....

Berufung
ein."

Das angefochtene Urteil hat der Berufungsschrift nicht beigelegt. Mit einem weiteren Schriftsatz vom 27. Juni 1972 - bei Gericht eingegangen am selben Tage - hat der Prozeßbevollmächtigte "In Sachen R K ./.. Bayer. Landesverband des K D F " die Vollmacht der Klägerin nachgereicht. Am 29. Juni 1972 hat die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts eine beglaubigte Abschrift der Berufungsschrift an die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zur Zustellung gegeben. Die Akten des Arbeitsgerichts sind beim Landesarbeitsgericht auf Anforderung vom 27. Juni 1972 erst am 11. Juli 1972 eingegangen.

Durch Beschluß vom 17. Januar 1974 hat das Landesarbeitsgericht die Parteien darauf hingewiesen, daß nach der Rechtspre-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

chung des Bundesarbeitsgerichts die Berufungsschrift die ladungsfähige Anschrift des Berufungsgegners anzugeben habe. Daraufhin hat der Beklagte gerügt, die Berufung sei nicht ordnungsgemäß eingelegt worden. Es entziehe sich seiner Kenntnis, ob das Landesarbeitsgericht noch bis zum Ablauf der Berufungsfrist die notwendigen Angaben zur Anschrift des Berufungsbeklagten aus sonstigen Umständen habe entnehmen können. Die Klägerin hat mit einem am 4. Februar 1974 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt und zugleich erneut Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts eingelegt.

Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der von dem Beklagten ausgesprochenen Kündigungen und auf Abweisung der Widerklage weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Berufung durch die Klägerin nicht in der gesetzlichen Form eingelegt worden ist, weil ihre Berufungsschrift vom 26. Juni 1972 weder die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten noch seiner Prozeßbevollmächtigten enthält und dieser Mangel erst nach der am 27. Juni 1972 abgelaufenen Berufungsfrist behoben worden ist.

1. Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts muß sich bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist entweder aus der Rechtsmittelschrift selbst oder zumindest aus anderen, dem Gericht erkennbaren Umständen, die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelgegners oder seines Prozeßbevollmächtigten ergeben (vgl. BAG AP Nr. 20 zu § 518

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

ZPO - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; AP Nr. 22 und 23 zu § 518 ZPO; BAG 21, 193 [195-196] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO [zu I 1 der Gründe] und den zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk bestimmten Beschluß des Dritten Senates vom 9. Dezember 1974 - 3 AZR 42/74; ebenso: BGH NJW 1958, 1726). Daran hält der Senat trotz der kritischen Stellungnahmen von Mes (Anm. zu BAG AP Nr. 22 und 23 zu § 518 ZPO und Nr. 8 zu § 553 ZPO) fest.

2. Da im Streitfall die Berufungsschrift der Klägerin von der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts schon am 29. Juni 1972 und damit vor Eingang der Akten des Arbeitsgerichts zur Zustellung an die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten gegeben worden ist, bestanden zunächst Zweifel daran, ob nicht das Landesarbeitsgericht aufgrund anderer Umstände schon vor dem Ablauf der Berufungsfrist wußte, durch welche Rechtsanwälte der Beklagte in der I. Instanz vertreten gewesen ist. Der Senat hat deswegen dienstliche Stellungnahmen des Vorsitzenden Richters am Landesarbeitsgericht und der zuständigen Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle darüber eingeholt, aufgrund welcher Umstände es möglich gewesen ist, bereits am 29. Juni 1972 die Zustellung der Berufungsschrift zu verfügen. Aus ihnen ergibt sich, daß jedenfalls bis zum Ablauf des 27. Juni 1972 beim Landesarbeitsgericht nicht bekannt war, unter welcher Anschrift dem Beklagten die Berufung zugestellt werden konnte und von wem der Beklagte in der I. Instanz vertreten worden war.

Der Vorsitzende Richter hat erklärt, er habe erst am 7. Juli 1972 erfahren, daß der Beklagte von den Rechtsanwälten M und G aus P vertreten werde. Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle hat sich am 14. April 1975 dahin geäußert, sie könne sich heute nicht mehr daran erinnern, unter welchen Umständen die Anschriften des Beklagten und seines Prozeßbevollmächtigten der Geschäftsstelle bekanntgeworden seien. Sie nehme an, daß sie gelegentlich einer am 29. Juni 1972 erfolgten telefonischen Rückfrage seitens des Prozeßbevollmächtigten der Berufungsklägerin von diesem erfragt und von ihr auf dem roten Aktendeckel vermerkt worden seien, so daß die Zustellung an die Prozeßbevollmächtigten des Berufungsbeklagten am 29. Juni 1972 von ihr habe veranlaßt werden können.

- 5 -

Zu diesen dienstlichen Stellungnahmen hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin folgendes vorgetragen: Ihm sei ein Anruf am 29. Juni 1972 beim Landesarbeitsgericht oder durch die Geschäftsstelle nicht Erinnerung. Auch für den 28. Juni 1972 liege ihm kein Aktenvermerk über eine telefonische Besprechung mit der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts vor. Es sei daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle ihn bereits am 27. Juni 1972 angerufen habe. Möglicherweise sei ihr an diesem Tage die Berufung vorgelegt und von ihr eine Berufungsakte angelegt worden. Vielleicht habe sie ihn bei dieser Gelegenheit, um die Prozeßakte vollständig auszufüllen, angerufen und nach den Prozeßbevollmächtigten der Gegenpartei gefragt. Das sei allerdings eine Vermutung von ihm. Es solle daher vielleicht noch aufgeklärt werden, wann üblicherweise eine Akte beim Landesarbeitsgericht angelegt werde, und ob üblicherweise die Akte bereits bei Eingang der Berufungsschrift angefertigt werde. Wenn bereits am 27. Juni 1972 ein roter Aktendeckel beschriftet worden sei, dann sei mit Sicherheit zu vermuten, daß an diesem Tage von der Geschäftsstelle telefonisch die Anschrift der Prozeßbevollmächtigten des Berufungsbeklagten in Erfahrung gebracht worden sei.

Diese Vermutungen des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin bieten keinen Anlaß dazu, eine weitere ergänzende dienstliche Stellungnahme bei der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts einzuholen. Wie sich aus ihrer dienstlichen Erklärung vom 14. April 1975 in Verbindung mit den Berufungsakten ergibt, ist die rote Aktenhülle für das Berufungsverfahren zwar wahrscheinlich schon bei der Vorlage der Rechtsmittelschrift am 27. Juni 1972 beschriftet worden. Auf dem Aktendeckel ist aber zunächst mit Maschinenschrift lediglich der "B . Landesverband des K . D F "

als Berufungsbeklagter vermerkt worden. Die ladungsfähige Anschrift des Vorstandes des Berufungsbeklagten und dessen Prozeßbevollmächtigte sind dann ebenso wie die Anschrift der Klägerin handschriftlich hinzugefügt worden. Das kann, wie der dienstlichen Erklärung der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu entnehmen ist, erst gelegentlich einer am 29. Juni 1972 er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

folgten telefonischen Rückfrage seitens des Prozeßbevollmächtigten der Berufungsklägerin geschehen sein.

Die Urkundsbeamtin kann sich darüberhinaus an einen von ihr erfolgten Anruf bei dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin nicht erinnern. Die dahingehende bloße Vermutung des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin reicht deswegen nicht aus, um einen anderen Geschehensablauf wahrscheinlich zu machen. Der Vortrag der Revision ist damit nicht geeignet, den der Klägerin obliegenden Beweis für das Vorliegen der Prozeßfortsetzungsbedingungen zu erbringen, wozu auch die formgerechte Rechtsmittelinlegung gehört (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 212 a ZPO). Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob in der Revisionsinstanz überhaupt noch Beweishinweise berücksichtigt werden können, die sich gegen die Annahme des Landesarbeitsgerichts richten, die Berufung sei nicht formgerecht, weil die fehlenden Angaben erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zu ergänzen gewesen seien (vgl. hierzu BAG 17, 278 [282] = AP Nr. 1 zu § 244 ZPO).

3. Bei dem Sachverhalt, von dem damit der Senat auszugehen hat, greifen die von der Revision erhobenen Rügen, die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung des § 518 Abs. 2 ZPO sei rechtsfehlerhaft und verstoße im übrigen gegen Art. 3 GG und die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gewaltenteilung und des Rückwirkungsverbotes, nicht durch.

a) Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß § 518 Abs. 2 ZPO nach seinem Wortlaut nicht ausdrücklich die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Rechtsmittelgegners oder des Namens und der Anschrift seines Prozeßbevollmächtigten verlangt. Dieses Erfordernis ergibt sich aber aus dem ersichtlichen Zweck dieser Vorschrift, weil nur bei einer Rechtsmittelschrift, die diesen Anforderungen entspricht, gewährleistet ist, daß dem Berufungsbeklagten die Berufung alsbald nach ihrer Einlegung gemäß § 519 a Satz 1 ZPO zugestellt werden kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit und insbesondere mit Rücksicht auf die schutzwürdigen Interessen des Rechtsmittelgegners ist es erforderlich, daß er nicht länger als unbedingt nötig der Ungewißheit ausgesetzt wird, ob der Gegner das Urteil mit einem Rechtsmittel angegriffen hat oder nicht. Das ist zudem auch deswegen erforderlich, damit er mög-

- 7



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lichst bald entscheiden kann, ob er eine ihm vielleicht mögliche selbständige Anschlußberufung einlegen will (vgl. § 522 Abs. 2 ZPO).

Dieses Interesse des Rechtsmittelbeklagten, alsbald von der Einlegung des Rechtsmittels zu erfahren, entfällt entgegen der Auffassung der Revision im Streitfall auch nicht deshalb, weil die Klägerin schon zuvor dem Beklagten angekündigt haben soll, sie werde mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit Berufung einlegen. Eine solche Ankündigung schafft noch nicht die erforderliche Gewißheit darüber, ob tatsächlich eine frist- und formgerechte Einlegung der Berufung erfolgt ist.

b) Die Revision beruft sich auch zu Unrecht darauf, durch die vom Landesarbeitsgericht übernommene Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts werde der Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 GG) verletzt, weil durch die verschärften Erfordernisse für eine ordnungsgemäße Rechtsmittelschrift die Grenzen der rechtsprechenden Gewalt überschritten würden.

Der Wortlaut des § 518 Abs. 2 ZPO schließt nicht aus, daß die an eine Rechtsmittelschrift zu stellenden Anforderungen von weiteren Voraussetzungen abhängig sind, die in dieser Bestimmung nicht ausdrücklich genannt werden. Maßgebend für die Auslegung einer Gesetzesvorschrift ist der darin zum Ausdruck gekommene erkennbare Wille des Gesetzgebers, wie er sich aus dem Wortlaut der Bestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt (vgl. BGHZ 46, 74 [76] mit weiteren Nachweisen und BAG AP Nr. 11 zu § 622 BGB - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Dem Zweck des § 518 Abs. 2 ZPO wird aber, wie in der angeführten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts näher dargelegt wird, nur genügt, wenn sich aus der Berufungsschrift auch die Person des Berufungsbeklagten mit ladungsfähiger Anschrift oder der Name und die ladungsfähige Anschrift seines Prozeßbevollmächtigten entnehmen läßt. Die Bindung des Richters an Gesetz und Recht nach Art. 20 Abs. 3 GG verpflichtet ihn sogar dazu, über den Wortlaut einer Gesetzesbestimmung hinaus auf den ihr zugrunde liegenden Sinn und Zweck abzustellen (vgl. BGHZ 17, 266 [276]). Das Rechtsstaatsprinzip steht zudem der Entwicklung und Änderung der Rechtsprechung auf einem Teilgebiet

Hinweis: Auch die hier veröffentlichte Urteilsammlung ist als Datenbank nach §§ 8 ff. UrhG geschützt.



des einfachen Rechtes nicht entgegen (vgl. BVerfGE 18, 224 [240]).

c) Die Revision irrt, wenn sie annimmt, bei einer Entscheidung durch das Berufungsgericht in den Verhandlungsterminen am 21. November 1972 oder 19. April 1973 wären die nach der damaligen Rechtsprechung erforderlichen Formerfordernisse für die Berufung als gewahrt anzusehen gewesen, so daß die aufgrund einer neuen Erkenntnis getroffene spätere Entscheidung gegen das Rückwirkungsverbot verstoße.

Wie der Senat in seinem Beschluß vom 12. März 1974 - 2 AZR 103/73 (AP Nr. 8 zu § 553 ZPO) ausgeführt hat, waren die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, denen die vom Landesarbeitsgericht verlangten besonderen Formerfordernisse der Rechtsmittelschrift zu entnehmen waren, schon der zumindest seit 1969 ausreichend publizierten Entscheidung des Dritten Senates vom 2. November 1968 - 3 AZR 296/67 - (BAG 21, 193 = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO = AuR 1970, 88 = BB 1969, 798 = MDR 1969, 878 = NJW 1969, 1366 = RdA 1969, 283 = SAE 1970, 39 = VersR 1969, 960) mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen. Bei Anwendung dieser Grundsätze, die schon bei der Einlegung der Berufung durch die Klägerin durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aufgestellt waren, hätte die Berufung demgemäß bereits umgehend nach ihrer Einlegung als unzulässig verworfen werden können.

Schon aus diesem Grunde hat das Landesarbeitsgericht mit seiner späteren Entscheidung nicht gegen das von der Revision angezogene Rückwirkungsverbot verstoßen.

Davon kann auch deswegen keine Rede sein, weil dann, wenn eine Berufung nicht in der gesetzlichen Form eingelegt worden ist, dieser Formmangel nicht dadurch geheilt wird, daß das Berufungsgericht die Form als gewahrt angesehen hat. Die Zulässigkeit einer Berufung ist vielmehr als Prozeßfortsetzungsbedingung unabhängig von der Würdigung des Landesarbeitsgerichts erneut durch das Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen (vgl. BAG AP Nr. 22 zu § 518 ZPO).

d) Aus den gleichen Gründen scheidet auch ein Verstoß gegen Art. 3 GG aus. Die Klägerin wird nicht schlechter gestellt als andere Rechtsmittelkläger, die im Jahre 1972 eine nicht formgerechte Berufung eingelegt haben.

e) Nach dem Beschluß des Senates vom 25. Oktober 1973 - 2 AZR 526/72 (AP Nr. 22 zu § 518 ZPO) ist die fehlende Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Rechtsmittelbeklagten oder seines Vertreters ein unheilbarer Formmangel der Berufungsschrift. Demgegenüber gibt Mes in seiner kritischen Anmerkung zu dieser Entscheidung zu bedenken, die vorgeschriebene Amtszustellung einer Rechtsmittelschrift sei nicht Wirksamkeitsvoraussetzung einer Rechtsmitteleinlegung und die fehlende Zustellung sei gemäß § 295 ZPO heilbar. Es braucht jedoch im Streitfall nicht entschieden zu werden, ob deswegen auch der Mangel einer unzulänglichen Bezeichnung des Rechtsmittelbeklagten geheilt wird, wenn der Rechtsmittelbeklagte nach Kenntnis dieses Mangels rügelos in der Rechtsmittelinstanz verhandelt hat. Nachdem das Landesarbeitsgericht die Parteien auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berufung hingewiesen hatte, hat der Beklagte nämlich umgehend gerügt, daß die Berufung nicht ordnungsgemäß eingelegt worden sei.

f) Die Berufung der Klägerin kann entgegen der Auffassung der Revision auch nicht deshalb als formgerecht behandelt werden, weil das Landesarbeitsgericht zunächst in der Sache hat verhandeln lassen und die Berufung erst fast zwei Jahre nach ihrer Einlegung als unzulässig verworfen hat. Der Senat schließt sich insoweit dem zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk bestimmten Urteil des Dritten Senates vom 5. Dezember 1974 - 3 AZR 137/74 - an, wonach ein Berufungsgericht dann, wenn es zunächst Mängel der Berufung nicht gesehen hat, aber in einem späteren Stadium des Verfahrens zu einer anderen Erkenntnis gelangt, hierdurch nicht gegen einen dem Rechtsmittelkläger zuzubilligenden Vertrauensgrundsatz verstößt. Es ist zwar unerfreulich, wenn erst nach längerer Zeit die Unzulässigkeit eines Rechtsmittels entdeckt wird. Das ändert jedoch nichts daran, daß gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, § 519 b Abs. 1 ZPO, in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen ist, ob eine Berufung ordnungsgemäß eingelegt worden ist.

II. Den von der Klägerin gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist hat das Landesarbeitsgericht zu Recht mit der Begründung



- 10 -

zurückgewiesen, daß der Antrag erst nach Ablauf eines Jahres von dem Ende der versäumten Berufungsfrist an gerechnet gestellt worden und damit nach § 234 Abs. 3 ZPO unzulässig ist. Im übrigen hat sich der Prozeßbevollmächtigte der Revisionsklägerin bei der Einlegung der Berufung auch nicht in einem unabwendbaren Rechtsirrtum über die Formerfordernisse der Berufungsschrift befunden (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 553 ZPO).

III. Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Hillebrecht
zugleich für den durch Urlaub
verhinderten Vorsitzenden
Richter Dr. Gröninger

Dr. Auffarth

Hans Mayr

Dr. Hans-Ulrich Bächle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)